



Foto: Adobe Stock/Symbolbild

## Der tragische Fall «Jonny» und die Lehren daraus

Ein Hundebiss führte zwei Tage später zum Tode eines Jack Russell Terriers. Beim Verfahren um den traurigen Fall haben auch die Behörden nicht gut agiert.

Die über 80-jährige Frau G. hing an Jonny, ihrem elfjährigen Jack Russell, der mit sechs Jahren dank Operation vom Krebs geheilt werden konnte. Am 9. August 2018 in einem Park in Luzern fiel ein grosser Hund an der Auszugsleine einer Frau über Jonny her und biss zu. Wie Frau G. und ihre Begleiterin Frau B., die zu Besuch weilende Tochter, später erfuhren, hatte der Hund schon mal zugebissen. Die Frau weigerte sich, Namen und Adresse herauszugeben, stieg ohne Entschuldigung ins Auto und fuhr weg. Frau B. hielt mit der Handykamera das Fahrzeugkennzeichen fest.

Jonny war zwar mitgenommen, doch bis auf eine Geschwulst an der Schulter schien der Biss ohne Folgen zu sein. Weil Tierarztbesuche für Jonny viel Stress bedeuteten, verzichtete man darauf und beobachtete ihn weiter. Die Tochter meldete den Vorfall bei der Polizei und erstattete Anzeige. Sie unterschrieb für ihre Mutter eine Privatklage.

In der Nacht auf den 12. August verstarb Jonny überraschend. Für Frau G. brach eine Welt zusammen. Es kam noch schlimmer: Zwei Wochen später wurde die

Tochter von der Polizei vorgeladen. Der Beamte eröffnete ihr, dass man die fehlbare Halterin, eine Frau M., zwar ausfindig gemacht habe. Doch zuerst habe das Veterinäramt ein Strafverfahren gegen sie und ihre Mutter als Halterin eröffnet wegen «Verstosses gegen das Tierschutzgesetz» (Vernachlässigung, unterlassene Hilfe, mangelnde Pflege). Von der Einvernahme liess sich Frau G. altershalber und aus gesundheitlichen Gründen durch ein Schreiben ihres Arztes entschuldigen. Veterinärpolizei und Staatsanwaltschaft akzeptierten es nicht und verlangten ein ausführliches Zeugnis.

Es dauerte bis Februar 2019, als die Staatsanwaltschaft die beiden Frauen von ihrer Schuld freisprach. Der tierärztliche Bericht hielt fest, dass Jonnys Tod als Folge des Bisses eingetreten war und dass weder Vernachlässigung noch unterlassene Pflege vorlägen. Als Frau B. bei der Staatsanwaltschaft nachfragte, wie es mit der Strafanzeige und der Schadenersatzklage gegen Frau M. stünde, hiess es, dass keine solche vorläge. Die Halterin selber, also ihre Mutter, hätte diese innert drei Monaten einreichen müssen. Der Polizist

hatte Frau B. am 12. August 2018 nicht darauf aufmerksam gemacht, dass nur die Halterin Klage einreichen könne. Über das Verfahren gegen Frau M. gab es keine Auskunft.

Frau B. und Frau G. reichten im Juli 2019 beim Friedensrichteramt ein Rechtsbegehren für ein Schlichtungsverfahren mit Schadenersatzklage ein. Frau M. erschien nicht zum Verhandlungstermin im September. Es wäre noch der Gerichtsweg geblieben. Wegen der psychischen Belastung und aus finanziellen Gründen verzichteten die Geschädigten darauf, womit der «Fall Jonny» juristisch abgeschlossen war.

### Was bei einem Beissvorfall zu beachten ist

- Ruhe bewahren, Hunde auf Sicherheitsdistanz bringen.
- Kontrolle, ob Hund verletzt ist. Bei Notsituation sofort zum Tierarzt.
- Kontaktaufnahme mit dem anderen Halter, Austausch der Personalien.
- Hat es Zeugen, eventuell Handyaufnahme? (Zur Beweissicherung und solange der Geheim- oder Privatbereich nicht verletzt wird, ist die Datenerhebung erlaubt.)
- Einigung betreffend Vorfall. (Was ist passiert? Wer hat was?)
- Absprache über weiteres Vorgehen.
- Zu Hause: Hund nochmals auf Verletzungen absuchen, weiter beobachten, notfalls zum Tierarzt.
- Bei erheblicher Verletzung müssen Tierärzte, Tierheimverantwortliche oder Hundeausbildner Meldung ans Veterinäramt erstatten.

#### Als Halter des gebissenen Hundes:

- Ist der fehlbare Halter unbekannt oder uneinsichtig, Meldung und Anzeige bei der Polizei durch den Geschädigten/Halter binnen drei Monaten.
- Angaben zum anderen Hund/Halter (z.B. Fahrzeugnummer), Beschrieb des Vorfalls, evtl. Zeugen, Nachweis der Verletzung, Sachbeschädigung.
- Ist der verantwortliche Halter zur Kostenübernahme nicht bereit: Schlichtungsverfahren beantragen oder Zivilklage mit Schadenersatzforderung einreichen. Wurde der Hund totgebissen, kann Schmerzensgeld gefordert werden.

#### Als Halter des Hundes, der gebissen hat:

- Nach Vorfall: Austausch und Angabe der Personalien, falls notwendig Meldung bei der Polizei, persönliche Entschuldigung bei den Geschädigten.
- Es gilt grundsätzlich Kausalhaftung.

- Befreiung davon ist möglich, wenn die Erfüllung der Sorgfaltspflicht vollumfänglich nachweisbar ist: wenn der Hund, der gebissen hat, an der Leine war und von einem frei laufenden Hund angegangen wurde, bei Unterbringung im Tierheim und auf Hundespaziergang mit Drittperson, wenn die Betroffenen klar instruiert waren.
- Wurde der Hund durch eine Person oder den anderen Hund gereizt, in die Enge getrieben, misshandelt, bedroht, kann Mitverschulden oder dessen Verantwortung angeführt werden.
- Bei Meldung/Strafanzeige muss der betroffene Halter mündlich oder schriftlich angehört werden und Einsicht ins Anzeigeprotokoll erhalten.
- Meldung an die Haftpflichtversicherung, die bei Grobfahrlässigkeit die Kostenübernahme kürzen wird.

### Stiftung für das Tier im Recht zum Thema

Bianca Körner, Juristin bei TIR, erklärt zum Thema: «Ein Beissvorfall kann für den betreffenden Hund und seinen Halter weitreichende Folgen haben. So ist der Halter in der Regel verpflichtet, dem Geschädigten den entstandenen Schaden zu ersetzen – selbst, wenn ihn gar kein Verschulden trifft. Darüber hinaus drohen strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Konsequenzen, wobei letztere in Extremfällen bis hin zum Hundehalteverbot oder sogar zur Einschläferung des Hundes reichen können.» Sowohl im eigenen Interesse als auch jenem des Hundes empfiehlt Körner jedem Halter dringend den Besuch einer guten Hundeschule. «Dort lernen Hund und Halter im Rahmen einer fundierten Ausbildung, alltägliche Situationen basierend auf gegenseitigem Vertrauen zu meistern, wodurch sich das Risiko eines Beissvorfalls deutlich reduzieren lässt.» An die Kantone appelliert die TIR-Juristin, durch die Schaffung obligatorischer Ausbildungskurse sicherzustellen, dass jeder Hundehalter einen korrekten Umgang mit seinem Hund erlernt. 🐾

Text: Roman Huber

### SPENDENAUFRAF

Mit einem Spendenaufruf für Associazione SOS Animal International (CH), [sos-animali-international.com](http://sos-animali-international.com), möchten Frau G. und Frau B., dass der Tod von Jonny doch noch einen Sinn erhält.

IBAN CH03 0076 4618 9120 C000 C  
Banca dello Stato del Cantone Ticino, Bellinzona